



› Soziale Verantwortung

Zur Entwicklung des Begriffs im 19. und frühen
20. Jahrhundert

Kurt Bayertz und Birgit Beck



Preprints and Working
Papers of the Centre for
Advanced Study in Bioethics
Münster 2015/81



› Soziale Verantwortung

Zur Entwicklung des Begriffs im 19. und frühen 20. Jahrhundert¹

Kurt Bayertz/Birgit Beck

Keywords: klassisches Verantwortungsmodell, nachklassisches Verantwortungsmodell, Vorsorgeverantwortung, ethischer Grundbegriff, Verantwortungsethik

Abstract

Angesichts der Schlüsselposition, die der Verantwortungsbegriff in der heutigen Moralphilosophie einnimmt, und angesichts seiner Allgegenwart im öffentlichen Leben muss die Beobachtung überraschen, dass er erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts größere Verbreitung findet, um dann im 20. Jahrhundert in den Rang einer ethischen Schlüsselkategorie aufzusteigen. Diese Entwicklung hängt mit fundamentalen strukturellen Umwälzungen der menschlichen Lebens- und Handlungsweise zusammen, die in diesem Zeitraum auftreten und neue Probleme aufwerfen, deren Lösung einen neuen Begriff von Verantwortung erforderlich macht. Der vorliegende Beitrag resümiert die Entwicklung des Verantwortungsbegriffs seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, ausgehend von einem ‚klassischen Modell‘ der Verantwortung, das lange vor der Einführung und allgemeinen Durchsetzung des Begriffs ‚Verantwortung‘ Lösungen für das moralische und rechtliche Problem der Zurechenbarkeit bereitstellte. Im Zuge der im 19. Jahrhundert zunehmenden Komplexität sozialer, wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingung im Übergang zu modernen Gesellschaften verliert das klassische Modell mehr und mehr an Praktikabilität hinsichtlich der Lösung gesamtgesellschaftlicher Probleme und wird daher von einem ‚nachklassischen Modell‘ ergänzt, aus dem schließlich ein prospektiver Begriff der Vorsorgeverantwortung hervorgeht. Dieser wiederum steht Pate für das moderne Verständnis von Verantwortung, welches im 20. Jahrhundert maßgeblich durch frühe Verantwortungstheoretiker wie Max Weber geprägt wird.

1 Erscheint in: Ludger Heidbrink/ Claus Langbehn/ Janina Sombetzki (Hg.), *Handbuch Verantwortung*. Dordrecht etc.: Springer 2015.

Einleitung

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts spielt der Ausdruck ‚Verantwortung‘ (=V.) sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Philosophie eine lediglich marginale Rolle; dies gilt für alle europäischen Sprachen. So finden wir ihn zwar in David Humes ›Treatise of Human Nature‹ (Hume 1739, p. 411), in Julien Offray de La Mettries ›Système d’Epicure‹ (La Mettrie 1751, p. 370), in Kants ›Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‹ (Kant GMS, S. 458) und in der ›Kritik der praktischen Vernunft‹ (Kant KpV, S. 100); dieser gelegentliche Gebrauch bestätigt jedoch nur die Marginalität des Begriffs. Vorherrschend bleibt die adjektivische Verwendung (‚responsible‘, ‚responsable‘ und ‚verantwortlich‘); erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wächst die Häufigkeit der Verwendung und tritt der substantivische Gebrauch in den Vordergrund. Gleichzeitig beginnt der Begriff ins Zentrum des moralischen Diskurses und des ethischen Denkens zu rücken. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts steigt der Begriff ‚V.‘ in den Rang einer ethischen Schlüsselkategorie auf, bis er an der Schwelle des 21. Jahrhunderts dann als „Prinzip Verantwortung“ (Jonas 1979) in den Rang eines Zentralbegriffs jeglicher Moral und Ethik erhoben wird, die es mit den von der modernen Technologie ausgehenden Gefährdungen aufnehmen will.

Es sind vor allem zwei Stränge des Denkens, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts diese steile Karriere des Begriffs ‚V.‘ vorangetrieben haben. Der eine Strang nimmt seinen Ausgangspunkt von der sich im Verlauf der Neuzeit kontinuierlich zuspitzenden Spannung zwischen einem wachsenden Subjektivitätsbewusstsein des Menschen einerseits und einer sich gleichzeitig vollziehenden Verwischung der Grenzen zwischen dem Menschen und der Natur andererseits. Vor dem Hintergrund der beeindruckenden Erfolge der exakten Naturwissenschaften im 18. und 19. Jahrhundert stellte sich die alte Frage nach der Stellung des Menschen und seiner Subjektivität inmitten einer von Naturgesetzen beherrschten Welt in neuer und zugespitzter Weise. Je tiefer der Mensch in die Reichweite naturwissenschaftlicher Erklärungsverfahren gelangte (man denke an die Physiologie, die Phrenologie, die Kraniometrie und die Evolutionstheorie), desto weniger Raum schien für jene Insel der Freiheit im Meer der Kausalität zu bleiben, die den Boden der Subjektivität bildete. Die alten Zweifel an der menschlichen Freiheit gewannen neue Nahrung durch die Autorität der exakten Wissenschaften. Es waren nicht nur naturwissenschaftliche Materialisten à la Ludwig Büchner, Hirnforscher à la Paul Broca oder Kriminalanthropologen à la Cesare Lombroso, die ein deterministisches Verständnis menschlichen Handelns propagierten, in dem kein Raum für die Idee der Verantwortlichkeit blieb, sondern auch Altphilologen wie Friedrich Nietzsche. In der zweiten Abhandlung seiner ›Genealogie der Moral‹ beschrieb er die „lange Geschichte von der Herkunft der Verantwortlichkeit“ (Nietzsche 1887, S. 293) als einen Prozess der Bändigung und Zurichtung des ursprünglich wilden und freien Menschentieres.

In Reaktion auf die rasche Ausbreitung und die wachsende Resonanz der naturalistischen Zweifel an der menschlichen Freiheit und der Plädoyers für die „völlige Unverantwortlichkeit des Menschen“ (Nietzsche 1878, S. 103) insistierten andere Autoren um so entschiedener auf der Differenz zwischen dem Menschen und seiner Kultur einerseits und der Natur andererseits: die erstere ein Reich der Freiheit und der Normativität, die zweite ein Reich der Kausalität und der Naturgesetze. Zu nennen sind hier zum einen der Neukantianismus mit seiner Betonung der Irreduzibilität des Normativen auf das Faktische (Windelband 1883, S. 307–317); zum anderen die vor allem an der Einmaligkeit und Unvertretbarkeit des Individuums interessierte Existenzphilosophie. Indem der Mensch sich selbst „als dieses bestimmte Individuum“ bewusst wird, „übernimmt er alles unter seine Verantwortung“ (Kierkegaard 1843, S. 816). In diesen

Theorien reicht die Kategorie der V. weit über die Ethik hinaus und wird zum philosophischen Inbegriff für die besondere ‚Daseinsweise‘ des Menschen und für seine Stellung in der Welt (Weischedel 1933). V. erscheint in diesen Theorien als das unausweichliche Komplement jener Freiheit, die das Wesen der menschlichen Existenz ausmacht. So kann Sartre (1943, S. 950) behaupten, „dass der Mensch, dazu verurteilt, frei zu sein, das Gewicht der gesamten Welt auf seinen Schultern trägt: er ist für die Welt und für sich selbst als Seinsweise verantwortlich“.

Während dem Begriff hier eine quasi-metaphysische Dignität zugeschrieben wird, konzentriert sich der zweite Diskussionsstrang eher auf handfeste Probleme und nimmt den Begriff der V. als Lösung von *praktischen* Problemen, die im Kontext menschlichen Handelns auftreten. Der hier vorliegende Beitrag konzentriert sich auf diesen Diskussionsstrang, denn in seinem Kontext ergaben sich die inhaltlichen Wandlungen des V.sbegriffs, die mit seiner Karriere zu einer ethischen Grundkategorie verbunden waren. Es soll gezeigt werden, dass diese Diskussionen (an denen nicht nur Philosophen, sondern auch Vertreter anderer Disziplinen beteiligt waren, nicht zuletzt Rechts- und Sozialwissenschaftler) auf Veränderungen reagierten, die sich während des 19. Jahrhunderts im menschlichen Zusammenleben einstellten, und dass die inhaltlichen Wandlungen des V.sbegriffs daher das Resultat einer objektiven Problemverschiebung waren. Auszugehen ist daher von dem ursprünglichen Problem und seiner Lösung, wie sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts darstellt (1). In einem zweiten Schritt sind die Verschiebungen nachzuzeichnen, die das Problem im Verlauf des 19. Jahrhunderts erfahren hat (2). Die Konsequenzen, die dies für die inhaltliche Wandlung des V.sbegriffs hatte, werden in einem folgenden Abschnitt dargelegt (3). Auf der Basis dieser Wandlung vollzieht sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Avancement von ‚V.‘ zu einer Grundkategorie von Ethik und Philosophie allgemein (4).

1 Das ‚klassische Modell‘

Den Anlass für die Frage nach der V. gibt in der Regel ein negativ bewertetes Ereignis, ein Unglück oder ein Verbrechen. Es geht dann darum, den Verursacher dieses Ereignisses zu ermitteln, um ihn ‚zur V. ziehen zu können‘, d. h. ihn zu kritisieren, zu Schadenersatz zu verpflichten oder zu bestrafen. Diese Praxis hat natürlich die Funktion, Wiederholungen solcher Ereignisse einzuschränken oder zu verhindern. Der Sinn der Zuschreibung von V. ist also ein *praktischer*: Es geht nicht primär um die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Welt, sondern um die Beeinflussung des künftigen Handelns von Individuen. Dies wiederum ist die zentrale Funktion von Moral (und natürlich auch von Recht) überhaupt; und deshalb ist die Zuschreibung von V. ein Problem, das grundlegend für *jedes* moralische Denken ist und in ihm von jeher eine wichtige Rolle gespielt hat. Wir finden entsprechende Überlegungen daher bereits bei Platon (Nom. IX) und Aristoteles (EN III,1–8). Die Art und Weise, in der dieses praktische Problem gelöst wurde, hat sich im Laufe der Geschichte allerdings mehrfach verändert, bis sich im Laufe der Neuzeit eine Lösung durchsetzte, die man als das ‚klassische Modell‘ (Bayertz 1995, S. 5–24) bezeichnen kann. Dieses Modell ist bis heute gültig, auch wenn es (wie wir sehen werden) nicht mehr *allgemeingültig* ist. ‚V.‘ wird in diesem Modell als ein mehrstelliger Relationsbegriff aufgefasst, der mindestens vier Relata miteinander verknüpft: a) ein Objekt, b) ein Subjekt, c) ein Normensystem und d) eine Instanz.

(a) *Objekt* der V. sind im klassischen Modell ausschließlich menschliche Handlungen und Unterlassungen und ihre (negativen) Folgen. Wir sprechen zwar auch heute noch davon, dass ein Blitz oder ein Kabelbrand für den Brand eines Hauses ‚verantwortlich‘ gewesen sei; doch ist das lediglich eine *Façon de parler*. Auch einem Tier, das einen Menschen getötet, oder ei-

nem Kleinkind, das die wertvolle Ming-Vase zerdeppert hat, schreiben wir keine V. zu. Das war nicht immer so. In früheren Zeiten wurden auch Tiere und selbst unbelebte Gegenstände für die von ihnen verursachten Schäden bestraft (Platon Nom. 873–874; Durkheim 1893, p. 135; Evans 1906). Demgegenüber beruht das ‚klassische Modell‘ auf einer strikten Trennung von Naturprozessen auf der einen und menschlichen Handlungen auf der anderen Seite; nur letztere kommen als Objekt der V. in Betracht. Dies ergibt sich aus der praktischen Funktion der Zuschreibung von V.: Natürliche Ereignisse und Prozesse sind normativ nicht beeinflussbar; sie reagieren nicht auf Kritik und können nicht zu Schadenersatz verpflichtet oder bestraft werden.

(b) Damit ist eo ipso festgelegt, dass als *Subjekt* der V. nur rationale Personen in Frage kommen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die fragliche Handlung erstens tatsächlich ausgeführt haben und damit zum *kausalen Urheber* der negativ bewerteten Handlungsfolge geworden sind. Zweitens muss die Handlung *freiwillig* erfolgt und ihre Folge *vorhersehbar* gewesen sein. Der Wille des Handlungssubjekts ist es, der die Handlung zu *seiner* Handlung macht und über den Status eines bloßen Naturgeschehens hinaushebt; er gewährleistet, dass die Handlung auch hätte unterlassen und die negative Folge vermieden werden können. Beide Bedingungen sind aus der praktischen Funktion der V.zuschreibung leicht erklärbar. Allerdings war es ein mühsamer Weg, bis die zweite Bedingung allgemein anerkannt wurde, denn über lange Zeiträume der Geschichte hinweg wurde die kausale Urheberschaft als hinreichend angesehen, um ein Individuum für die negativen Folgen seines Handelns zu kritisieren oder zu bestrafen. Ebenfalls eine Errungenschaft des klassischen Modells ist die Vorstellung, dass die jeweiligen Handlungsfolgen *einem bestimmten individuellen Handlungssubjekt* zuzuschreiben sind. Erst mit der Abkehr von einem kollektiven Verständnis von V. wird das Individuum als ein eigenständiges Subjekt seiner Handlungen identifiziert.

(c) Als drittes Element kommt ein jeweiliges *Normen- oder Wertesystem* hinzu, auf dessen Basis bestimmte Handlungsfolgen als ‚schlecht‘ klassifiziert werden und aus dem sich auch Rechtfertigungen für die Verursachung von Schäden ergeben können. Obwohl für die Bewertung von Handlungsfolgen deren natürliche Eigenschaften oft eine grundlegende Rolle spielen, ergibt sich die Bewertung nicht direkt aus ihnen. Dies liegt bei ‚immateriellen‘ Schäden (Rufmord, Beleidigung etc.) auf der Hand, gilt aber auch für Eigentumsschäden und selbst für gesundheitliche Beeinträchtigungen. Man kann daher sagen, dass erst auf der Basis eines Systems von Normen und Werten entschieden werden kann, ob eine Handlungsfolge ‚schlecht‘ ist. Daher kann die intentionale Herbeiführung eines Schadens durchaus legitim sein: Ein Lehrer, der einen schlechten Schüler durchs Examen fallen lässt, fügt diesem intentional und vorhersehbar einen Schaden zu, wird dafür aber nicht ‚zur V. gezogen‘. Die Zuschreibung von Folgen ist ein deskriptiver Akt, der als solcher noch keine moralische Bewertung einschließt. Erst durch die Verknüpfung der Zuschreibung mit einem Werturteil kommt die genuin moralische Dimension des Verantwortungsproblems ins Spiel. Kant unterscheidet daher streng zwischen der bloßen Zuschreibung, die sich auf den faktischen Tatbestand der kausalen Verursachung bezieht, und der *Zurechnung*: „Alle Zurechnung ist das Urteil von einer Handlung, sofern sie aus der Freiheit der Person entstanden ist, in Beziehung auf gewisse praktische Gesetze“ (Kant 1990, S. 66). Ein Urteil, in dem jemand für die Folgen seines Handelns verantwortlich gemacht wird, setzt also immer eine Norm voraus, unter die das Handlungsergebnis subsumierbar ist.

(d) Die Zuschreibung von V. ist eine *soziale Praxis*; sie kann als ein kommunikativer Prozess verstanden werden. Etymologisch geht das deutsche Wort ‚V.‘ auf ‚Antwort geben‘ zurück; seine französische und englische Entsprechung auf das lateinische Verbum *respondere* (=antwort-

ten). Antwort gibt man jemandem auf eine Frage; es handelt sich um ein reaktives Verhalten, das auf die Initiative einer anderen Person zurückgeht. In diesem Sinne bleibt es ungenau, wenn davon gesprochen wird, dass jemand verantwortlich *ist*, solange nicht die reaktive und relationale Natur dieses ‚Verantwortlichseins‘ mitgedacht wird. Verantwortlich wird man (von anderen) *gemacht*. Solche kommunikativen Prozesse sind im familiären und sonstigen Alltag wohlbekannt. Jemand wird aufgrund eines negativen Ereignisses angesprochen und zur Rede gestellt; er wird damit in die Lage gebracht, sich und sein Handeln erklären, entschuldigen oder rechtfertigen zu müssen. Wenn es ihm gelingt, eine *Entschuldigung* für sein Handeln plausibel zu machen (z. B. ‚ich konnte die Folgen nicht voraussehen‘), bleibt er zwar deren kausaler Urheber, wird aber nicht mehr dafür ‚zur V. gezogen‘; er kann also die kausale Zuschreibung der Folgen moralisch stornieren. Eine ähnliche kommunikative Struktur finden wir in dem formalisierten und institutionalisierten Wechselspiel von Beschuldigung und Entschuldigung vor Gericht. Anders als in alltäglichen Diskussionen sind hier die Rollen klar verteilt und die Bewertungskriterien explizit formuliert. Das Gericht kann als die paradigmatische *Instanz* angesehen werden, vor der man verantwortlich gemacht wird. Im klassischen Modell konvergiert ‚V.‘ daher zumindest teilweise mit dem, was in der Tradition des moralischen Denkens und Urteilens unter den Begriff der *Schuld* subsumiert wurde.

Auch religiöse V.skonzeptionen, wie sie in der Bibel formuliert werden, haben ihr Vorbild offenkundig im Gericht. Gott fungiert als die himmlische Instanz, vor der sich der Mensch zu verantworten hat. Die in der jüdisch-christlichen Tradition dominante Interpretation des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch als einer Rechtsbeziehung hat dann sekundär die moralische V.skonzeption beeinflusst. Wenn nun (wie im Christentum üblich) die Beziehung des Menschen zu Gott als eine innere Beziehung gedeutet wird, liegt es nahe, auch die moralische Verantwortung als eine innere zu verstehen: Moralisch verantwortlich sind wir dann vor dem jeweils eigenen Gewissen als einem *forum internum*. V. wird dadurch zur *Selbstv.*; im individuellen Gewissen fällt der vierfache Bezug zwischen Subjekt, Objekt, Instanz und Normensystem zusammen.

2 Das Ungenügen des klassischen Modells

Wenn das klassische Modell im Verlauf des 19. Jahrhunderts seine Dominanz eingebüßt hat, so liegen die Gründe dafür in den tiefgreifenden ökonomischen, sozialen und politischen Veränderungen, die sich mit dem Übergang von der traditionellen Feudalgesellschaft zum modernen Kapitalismus vollzogen. Es können verschiedene Komponenten dieser Veränderungen unterschieden werden, von denen hier nur vier kurz erwähnt werden sollen: (i) die wachsende Differenzierung und Teilung der Arbeit; (ii) der Übergang von kleinräumigen Face-to-Face-Austauschbeziehungen zu großräumigen und anonymen Marktbeziehungen; (iii) der im Zuge der Industrialisierung rasch an Bedeutung gewinnende Einsatz von Technik in ihren vielfältigen Anwendungsformen; (iv) die theoretische Anbahnung und praktische Implementierung demokratischer Regierungsformen. Im Gefolge dieser Veränderungen breitete sich ein Typus menschlichen Handelns aus, dem die klassische Lösung des Zurechnungsproblems nicht mehr gewachsen war.

Dies wird zunächst an gravierenden Veränderungen im Verhältnis zwischen dem Objekt und dem Subjekt der V. deutlich. Das klassische Modell war davon ausgegangen, dass es sich hier um eine unmittelbare und ‚lineare‘ Beziehung zwischen einer klar individuierbaren Handlung und ihren Folgen einerseits und einem ebenso klar identifizierbaren Handlungssubjekt andererseits handelt. Unter den neuen Bedingungen ist das nicht mehr überall der Fall. Durch

die genannten Komponenten, insbesondere durch Arbeitsteilung, Marktbeziehungen und Technik, schieben sich zwischen das handelnde Individuum und die durch dieses Handeln bewirkten Effekte vermittelnde Instanzen, die eine Zurechnung der Handlungsfolgen auf bestimmte Individuen erschweren oder gar unmöglich machen. Von einer direkten und linearen Beziehung zwischen dem Akteur und der durch seine Handlung hervorgerufenen Folge kann in vielen Kontexten keine Rede mehr sein. Eindrucksvolle Beispiele dafür liefern die sich im 19. Jahrhundert häufenden Unfälle im Bereich des technischen Handelns. So führte der sich rasch ausbreitende Einsatz von Dampfmaschinen und der gleichzeitige Übergang zu neuen Konstruktionstypen, die einen immer höheren Dampfdruck ermöglichten, zu einer rasch ansteigenden Zahl von Unfällen mit vielen Toten und Verletzten. Für das klassische Modell stellten solche Ereignisse ein gravierendes Problem dar, weil in derartigen Fällen die von ihm vorgesehenen objektiven und subjektiven Bedingungen der Verantwortlichkeit nicht erfüllt sind. Denn (a) sind die entsprechenden Unfälle häufig nicht auf bestimmte Handlungen oder Unterlassungen kausal zurückführbar. Anders als im traditionellen Handwerk beruht das technische Handeln jetzt nicht mehr auf dem Einsatz einfacher Werkzeuge, die von einem Arbeiter kontrolliert werden, sondern auf dem Einsatz von mehr oder weniger selbständig funktionierenden Maschinen oder technischen Systemen, die gegenüber den damit befassten menschlichen Individuen eine gewisse Selbständigkeit besitzen. Zwischen das Agieren des Subjekts und die produzierten Folgen treten komplexe technische Zwischeninstanzen, die das Subjekt nicht immer unter seiner vollständigen Kontrolle hat. (b) Weiterhin werden solche Unfälle in der Regel (d. h. von Fällen der Sabotage abgesehen) weder freiwillig und intentional herbeigeführt, noch sind sie für die beteiligten Individuen vorhersehbar. Sie scheinen stattdessen ‚von selbst‘, durch eine Verkettungen einer Vielzahl einzelner, nicht prognostizierbarer Ereignisse einzutreten. (c) Hinzu kommt, dass es in vielen Fällen nicht mehr nur einzelne Individuen sind, die als Subjekte des Handelns auftreten, sondern arbeitsteilig organisierte Gruppen von Individuen, die das betreffende technische System in Gang setzen und steuern. Eine individuelle Fehlhandlung reicht unter diesen Bedingungen oft nicht aus, um ein Unglück herbeizuführen; Katastrophen sind nicht mehr das Resultat individuellen Versagens, sondern das Resultat von Systemversagen. (d) Schließlich tritt auf der Seite derer, die von einem solchen Unfall betroffen sind, eine ähnliche Diffusion ein. Es sind nicht mehr Individuen, die einem klar identifizierbaren Verursacher unmittelbar gegenüberstehen, sondern beliebige, möglicherweise weit entfernte und völlig zufällige Opfer.

Eine prinzipiell mögliche Lösung der damit aufgeworfenen Zurechnungsprobleme hätte darin bestehen können, den Einsatz derartiger Maschinen oder das Agieren auf anonymen Märkten als unmoralisch zu qualifizieren und rechtlich zu untersagen, eben weil beides unkontrollierbare Folgen haben kann. Doch der Betrieb und die Nutzung von Maschinen sowie das Agieren auf anonymen Märkten sind Handlungsweisen, die aufgrund ihres allgemeinen Nutzens erwünscht sind. Sie wurden und werden daher nicht nur toleriert, sondern in vielfacher Hinsicht begrüßt und gefördert. Zu diesem Zweck muss das traditionelle Normen- und Wertesystem, die dritte Komponente der V.srelation also, modifiziert und dem neuen Handlungstypus angepasst werden. Schädigungen verschiedenster Art werden in Kauf genommen, da sie einen Ausgleich in dem erwarteten Gesamtnutzen haben.

Doch ungeachtet der grundsätzlichen Hinnahme der angedeuteten Risiken, war mit ihnen ein Knäuel von Problemen aufgeworfen, mit denen die Gesellschaft praktisch umzugehen hatte. Ein erstes dieser Probleme bestand darin, wie unter den neuen Bedingungen mit *eingetretenen Schädigungen* zu verfahren sei: Wer hat für sie zu haften, obwohl ihre Zurechenbarkeit (nach dem klassischen Modell) erschwert oder unmöglich ist? Die Pflicht zum Schadenersatz

setzte bis dahin ja das Verschuldensprinzip voraus, dieses wiederum die Rechtswidrigkeit der verursachenden Handlung. Wird die Nutzung risikoreicher Technologie moralisch und rechtlich zugelassen, so liegt keine rechtswidrige Handlung vor; und kann kein Verursacher benannt werden, so scheint die Frage nach der Verantwortlichkeit für eingetretene Schäden ins Leere zu zielen. Der drohenden ‚Verantwortungslosigkeit‘ konnte daher nur durch die Aufgabe der klassischen Bindung der Haftung an das Verursachungs- und Verschuldensprinzip begegnet werden. In Reaktion auf die im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer offenkundiger werdende Risikoträchtigkeit der modernen Technik setzte sich die Idee einer verschuldensunabhängigen *Gefährdungshaftung* als eigenständiges Rechtsinstitut durch (Bürge 2007; zur Debatte in Frankreich Ewald 1993, S. 452–461). Eine solche Gefährdungshaftung wird typischerweise dann statuiert, wenn die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage mit besonderen Risiken verbunden sind. Solche Anlagen sind genehmigungspflichtig und die Erteilung der Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass (i) ein akzeptables Verhältnis zwischen dem öffentlichen Nutzen und dem öffentlichen Risiko besteht; und dass (ii) der Betreiber im Fall eines Schadenseintritts die davon Betroffenen angemessen entschädigt (Jansen 2014, S. 248). Die Gefährdungshaftung beruht also auf einer nutzenorientierten Güterabwägung einerseits, sowie auf dem Gedanken andererseits, dass derjenige, der diese Gefahrenquelle unterhält und den Vorteil aus ihr zieht, für die sich aus ihr ergebenden Risiken einzustehen hat (unabhängig davon, ob der Eintritt eines Schadens auf ein vorwerfbares Verhalten des Betreibers zurückgeht oder nicht). In gewissem Sinne wird damit eine archaische Praxis des Verantwortlichmachens rehabilitiert, die sich mit der Tatsache einer Schädigung begnügt und von aller subjektiven Schuld abstrahiert. Für die Rechtswissenschaft besteht daher kein begrifflicher Zusammenhang mehr zwischen V. (verstanden als Haftung) und Schuld oder Unrecht (Jansen 2014, S. 222). Die V. wird entmoralisiert und als ein Instrument der sozialen Schadenregulierung eingesetzt.

3 Vorsorgeverantwortung

Damit war aber nur ein Problem gelöst: der Umgang mit *eingetretenen* Schädigungen. Ein weiteres und sicher auch gravierenderes Problem bestand in der *prospektiven Verhinderung* solcher Schäden. Erinnern wir uns an die oben erwähnte praktische Funktion der Zuschreibung von V.: Sie besteht in der Verhinderung oder Verminderung negativer Ereignisse durch die Beeinflussung des künftigen Handelns von Individuen. Eine solche Beeinflussung ist natürlich schwierig, wenn es um nicht intendierte und nicht vorhersehbare Effekte geht. Es ergibt unter diesen Bedingungen zwar wenig Sinn, die Handelnden *ex post* zu kritisieren oder zu bestrafen; sinnvoll ist es gleichwohl, sie zu einer möglichst umfassenden *Vorsorge* dafür zu verpflichten, dass die unerwünschten Ereignisse nicht eintreten und dass, wenn sie doch eintreten, die Schäden so gering wie möglich ausfallen. Damit tritt neben das ‚klassische‘ Modell der V. ein ‚nachklassisches‘ Modell, das sich vom ersteren in mehreren Punkten unterscheidet. (i) Zunächst beruht es auf einer Umkehr der Zeitrichtung, denn das unmittelbare Objekt der V. sind nun nicht mehr frühere Handlungen und deren bereits eingetretene Folgen, sondern künftige Handlungen und ihre nur möglicherweise eintretenden Folgen. An die Stelle einer *ex post*-V. tritt also eine *ex ante*-V. (ii) Die unmittelbare Aufmerksamkeit des handelnden Subjekts wird damit von den zu vermeidenden negativen Ereignissen (Schäden) auf die herzustellenden positiven Zustände gelenkt. Dabei sind ‚positive‘ Zustände zwar immer noch als solche definiert, in denen die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden möglichst gering ist; die Differenz zum klassischen Modell ist dennoch beträchtlich, denn es kann *ex ante* nicht im Detail

festgelegt werden, was getan werden muss, um den gewünschten Zustand zu erreichen und aufrecht zu erhalten. (iii) Damit kommt nun eine weitere Differenz ins Spiel: Die Vorsorgev. bleibt notwendigerweise vage und unbestimmt. Aufgaben, die im Sinne eines nachklassischen V.skonzepts übernommen werden, sind typischerweise zu komplex, als dass sie vorab genau spezifiziert werden könnten.

Natürlich ist dieser Typus einer prospektiven und präventiven V. nicht vollkommen neu. Er ist seit jeher vorgebildet in der Zuständigkeit der Eltern oder des Staatsmannes, für das Wohl der Kinder oder des jeweiligen Landes zu sorgen. Dabei blieb er aber an bestimmte Rollen gebunden und auf bestimmte Funktionsträger beschränkt. Als sich der oben skizzierte Handlungstypus mit dem Übergang zur modernen Gesellschaft immer weiter ausbreitete und eine immer größere Zahl von Personen in ‚verantwortungsvolle‘ Positionen aufrückte, wurde die Vorsorgev. zunehmend verallgemeinert und trat neben das klassische Modell. Begleitet wurde dieser Prozess von einem terminologischen Wandel: Im Hinblick auf präventive Aufgaben war in der älteren ethischen Literatur meist nicht von ‚V.‘ die Rede, sondern von ‚Pflicht‘ oder ‚Pflichten‘. Im traditionellen moralischen Denken nimmt der Pflichtbegriff eine Stellung ein, die der heutigen Rolle des V.sbegriffs analog ist. Ähnlich wie der Begriff der Schuld als ein Vorläufer für das klassische Modell von V. angesehen werden kann, ist der Pflichtbegriff als ein Äquivalent für die Dimension der Zuständigkeits- oder Vorsorgev. zu betrachten. Allerdings ist ‚Pflicht‘ ebenso wenig mit ‚V.‘ identisch wie ‚Schuld‘. Unter ‚Pflichten‘ wurden meist explizite Handlungsvorschriften verstanden, mit denen mehr oder weniger präzise festgelegt wird, was zu tun ist. Oft verstanden sich die ‚Pflichten‘ (z. B. die der Eltern) auch mehr oder weniger von selbst und bedurften einer genauen Spezifizierung gar nicht. Die Ausbreitung und allmähliche Durchsetzung des V.sbegriffs kann somit als Resultat veränderter Anforderungen an das Zu rechnungsproblem gedeutet werden.

Anders ausgedrückt: Der nachklassische V.sbegriff ist Ausdruck der spezifischen Koordinations- und Steuerungsprobleme, die sich im Rahmen moderner Gesellschaften und komplexer arbeitsteiliger Organisationen ergeben. ‚Verantwortungsvolle‘ Aufgaben sind keine Routineaufgaben, sondern beziehen sich auf die Bewältigung unvorhersehbarer mehrdimensionaler Probleme, für die keine Standardlösungen existieren. „Die soziale Funktion der Zuschreibung von Verantwortung und Verantwortlichkeit besteht in der Mobilisierung von Selbstverpflichtung im Sinne außergewöhnlicher, nicht programmierbarer Handlungsbereitschaft für besondere Zwecke sozialer Systeme. Die Zuschreibung von Verantwortung erfüllt also eine spezifische Funktion im Rahmen von Organisationen, nämlich die Lösung gerade derjenigen Probleme, die sich durch die Organisation nicht in genereller Weise regeln lassen. Verantwortung ist überall dort gefragt, wo festgelegte Regeln nicht mehr greifen, sei es, dass es für bestimmte Fragen keine geregelten Antworten gibt, sei es, dass die Befolgung einer bestimmten Regel zu unsinnigen Ergebnissen führt“ (Kaufmann 1992, S. 67–68; im Original z. T. hervorgehoben; Rechtschreibung angepasst). Dies erklärt auch, warum ‚V.‘ vorzugsweise den Inhabern hervorgehobener Positionen und Ämter zugeschrieben wird. Sie verfügen (i) über einen deutlich größeren (kausalen) Einfluss auf die zu regulierenden sozialen und technischen Prozesse; (ii) sie besitzen in der Regel die notwendige fachliche Kompetenz um steuernd eingreifen zu können; und (iii) sie haben den dafür erforderlichen Ermessens- und Handlungsspielraum.

In ethischer Perspektive ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Differenz hervorzuheben. Die ‚V.‘ für eine bestimmte Aufgabe hat zunächst einen rein *funktionalen* Charakter und keinen moralischen Gehalt. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um die Zuständigkeit innerhalb einer Organisation oder Institution handelt. Eine auf effizientes Funktionieren ausgerichtete Organisation oder Institution überlässt die Bewertung des Handelns ihrer Mitglieder

nicht deren Gewissen; ‚verantwortlich‘ sind diese vielmehr ihren Vorgesetzten oder den für die Steuerung des Gesamtprozesses zuständigen Instanzen. Dabei können die partikularen Organisationsziele oder institutionellen Normen als das entscheidende Kriterium dafür genommen werden, ob die betreffende Person ihrer ‚V.‘ gerecht geworden ist oder nicht. Allgemeine moralische Normen treten dann leicht in den Hintergrund oder werden völlig unterschlagen. Auf diese Weise findet eine *Entmoralisierung* des V.sbegriffs statt, wie wir sie etwa von jenen Managern kennen, die erklären, sie seien nur für die Konkurrenzfähigkeit ihres Unternehmens ‚verantwortlich‘ (und könnten auf die Belange des Umweltschutzes keine Rücksicht nehmen), oder von jenen Wissenschaftlern, die erklären, sie seien nur für die Wahrheit ihrer Resultate ‚verantwortlich‘ (und hätten daher keine Verpflichtungen im Hinblick auf die praktische Verwendung dieser Resultate). Dass mit diesem Argument die Beteiligung an den größten Verbrechen gerechtfertigt werden kann, haben jene gezeigt, die sich nach 1945 darauf beriefen, im Rahmen des faschistischen Massenvernichtungsprogramms nur ihrer ‚V.‘ für diese oder jene Aufgabe (für den Transport großer Menschenmassen etwa) nachgekommen zu sein. Dessen ungeachtet hat die Wahrnehmung von funktionalen Verantwortlichkeiten nicht ganz selten eine moralische Komponente. So ist das reibungslose Funktionieren eines technischen Systems nicht nur eine Frage der technischen oder ökonomischen Effizienz, sondern auch der Gewährleistung moralischer Werte (z.B. Sicherheit). Oft kann daher zwischen funktionaler und moralischer V. nur analytisch unterschieden werden.

Mit dem Übergang von einem retrospektiv zu einem prospektiv ausgerichteten Verständnis von V. verliert das Gericht seine Rolle als paradigmatische Instanz der V. Denn abgesehen davon, dass nun nicht mehr die Bewertung einer bereits ausgeführten Handlung und ihrer Folgen zur Debatte steht, geht es auch nicht mehr um die Auseinandersetzung zwischen einem konkreten Handlungssubjekt einerseits und einem von den Folgen der Handlung betroffenen Individuum andererseits. In den Vordergrund rücken stattdessen Probleme, die *öffentlicher* Natur sind. An dem oben dargestellten Beispiel der Dampfkesselexplosionen lässt sich das leicht illustrieren. (i) Solche Unfälle wurden als gesellschaftlich relevante Probleme wahrgenommen, etwa in Gestalt von Zeitungsberichten; (ii) sie provozierten eine öffentliche Untersuchung durch Experten und Untersuchungskommissionen, die ihre Ursachen erforschen und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Verhinderung vorschlagen sollten; und sie machten (iii) regulierende Eingriffe durch den Staat oder andere öffentliche Instanzen notwendig. Derartige Prozesse der Wahrnehmung und Regulierung öffentlicher Probleme wurden im 19. Jahrhundert zunehmend zum Paradigma von V. und traten damit an die Stelle des Gerichts.

Gefördert wurde diese ‚Politisierung‘ des V.sproblems durch die weit gefächerte internationale Debatte über „verantwortliche Regierung“ (Bayertz 1995, S. 36–42). Im Anschluss an die amerikanische und französische Revolution stellte sich die Frage, wie das antike Konzept von Demokratie unter den neuen Bedingungen großer Flächenstaaten mit riesigen Bevölkerungsmassen theoretisch neu formuliert und praktisch implementiert werden konnte. Das alte politische Grundproblem der Kontrolle der Regierenden durch die Regierten stellte sich in modernen Nationalstaaten mit einem zentralisierten Staatsapparat, mit Berufsbeamten und Berufspolitikern in neuer und verschärfter Weise. Die Idee einer ‚verantwortlichen Regierung‘, deren Mitglieder dem Volk gegenüber rechenschaftspflichtig sind, schien eine praktikable Lösung bereitzustellen. Artikel XV der französischen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* von 1789–91 formuliert daher: „Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Amtsträger Rechenschaft über seine Amtsführung zu verlangen“. In mindestens zweifacher Hinsicht kann der nachklassische Begriff der V. als eine Extrapolation dieses Konzepts in die Ethik gelten: (i) Es geht um die Regulierung öffentlicher Probleme und (ii) der Ort, an dem

die Rechenschaft abgelegt wird, ist nicht mehr das *forum internum*, sondern die Öffentlichkeit. Stärker noch als die rechtliche, geschweige denn die religiöse, hat diese ‚politische‘ V. das heutige Verständnis dieser Kategorie geprägt.

4 Verantwortung als ethischer Grundbegriff

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts, besonders in seiner zweiten Hälfte, wächst die Häufigkeit der Verwendung der Vsbegriffs deutlich an. Dass dabei der substantivische Gebrauch in den Vordergrund tritt, kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ‚V.‘ sich zu einem ethischen *Terminus technicus* entwickelt hat und als solcher ins Zentrum des moralischen Diskurses und des ethischen Denkens zu rücken beginnt. So benutzt etwa John Stuart Mill in seinem 1859 erschienenen Essay ›On Liberty‹ mehrfach die Begriffe ‚responsibility‘ und ‚moral responsibility‘ (Mill 1859, pp. 115, 281). Die erste monographische Abhandlung legt Lucien Lévy-Bruhl im Jahre 1884 unter dem Titel ›L'idée de responsabilité‹ vor. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts schließlich wird der Gebrauch des Terminus ubiquitär und ‚V.‘ wird zu einem Grundbegriff der Ethik und darüber hinaus der Philosophie überhaupt.

Eine bedeutsame Weichenstellung nahm unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg Max Weber vor, indem er in seinem Vortrag über ›Politik als Beruf‹ die Unterscheidung zwischen einer Gesinnungs- und einer Verantwortungsethik einführte: „Wir müssen uns klar machen, dass alles ethisch orientierte Handeln unter zwei voneinander grundverschiedenen, unaustragbar gegensätzlichen Maximen stehen kann: es kann ‚gesinnungsethisch‘ oder ‚verantwortungsethisch‘ orientiert sein. Nicht dass Gesinnungsethik mit Verantwortungslosigkeit und Verantwortungsethik mit Gesinnungslosigkeit identisch wäre. Davon ist natürlich keine Rede. Aber es ist ein abgrundtiefer Gegensatz, ob man unter der gesinnungsethischen Maxime handelt – religiös geredet –: ‚der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim‘, oder unter den verantwortungsethischen: dass man für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat. Sie mögen einem überzeugten gesinnungsethischen Syndikalistin noch so überzeugend darlegen: dass die Folgen seines Tuns die Steigerung der Chancen der Reaktion, gesteigerte Bedrückung seiner Klasse, Hemmung ihres Aufstiegs sein werden, – und es wird auf ihn gar keinen Eindruck machen. Wenn die Folgen einer aus reiner Gesinnung fließenden Handlungen üble sind, so gilt ihm nicht der Handelnde, sondern die Welt dafür verantwortlich, die Dummheit der anderen Menschen oder – der Wille des Gottes, der sie so schuf. Der Verantwortungsethiker dagegen rechnet mit eben jenen durchschnittlichen Defekten des Menschen, – er hat, wie Fichte richtig gesagt hat, gar kein Recht, ihre Güte und Vollkommenheit vorauszusetzen, er fühlt sich nicht in der Lage, die Folgen eigenen Tuns, soweit er sie voraussehen konnte, auf andere abzuwälzen. Er wird sagen: diese Folgen werden meinem Tun zugerechnet“ (Weber 1919, S. 237–238; Rechtschreibung angepasst).

Webers Äußerungen stellen einen markanten Punkt in der Geschichte des Vsbegriffs dar. Sie stehen einerseits im Kontext aktueller politischer Ereignisse und reagieren auf sie mit Darlegungen zum ‚Beruf‘ des Politikers. Es liegt auf der Hand, dass sie an die oben skizzierte Idee einer ‚verantwortlichen Regierung‘ anknüpfen und auch das Konzept einer Vorsorgev. aufgreifen und bekräftigen. Vor allem aber *verallgemeinert* Weber diese Grundgedanken, projiziert sie über den politischen Bereich hinaus und macht sie zum Fundament einer eigenständigen Konzeption moralischen Denkens überhaupt – zu einer von nur zwei verfügbaren Konzeptionen moralischen Denkens. Die Unterscheidung zwischen einer Gesinnungs- und einer Vsethik wird zwar im Kontext einer Reflexion über die Aufgaben und das Wesen von Politik unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft gewonnen, sie wird aber als eine universell gültige

ethische Unterscheidung formuliert. Und da Weber keinen Zweifel daran lässt, dass die Gesinnungsethik keine akzeptable Position (mehr) darstellt, laufen seine Überlegungen auf ein Plädoyer für die These hinaus, dass für das Handeln im öffentlichen Raum ausschließlich eine V.sethik in Frage kommt.

Weber legt keine elaborierte Analyse der Merkmale einer solchen V.sethik vor; sein Plädoyer bleibt eher vage. Gleichwohl lassen seine Andeutungen eine programmatische Abwendung von dem erkennen, was in der (philosophischen wie auch religiösen) europäischen ethischen Tradition über Jahrhunderte vertreten wurde. (i) Der ‚verantwortungsethisch‘ Handelnde geht von vornherein davon aus, dass seine Gesinnung und sein Gewissen Privatsache sind und für die Bewertung seines Handelns nicht zählen. Für diese Bewertung zählen vielmehr ausschließlich die Ergebnisse seines Handelns und über diese wird öffentlich ‚gerichtet‘. (ii) Mit dieser Entwertung der Gesinnung und des Gewissens knüpft der Soziologe Weber an die seit dem 18. Jahrhundert von Ökonomen und anderen Gesellschaftstheoretikern immer wieder hervorgehobene Einsicht an, dass die tatsächlichen Folgen des Handelns den Intentionen der handelnden Menschen nicht immer entsprechen; dass sie vielmehr häufig auf das Gegenteil dessen hinauslaufen, was die Akteure beabsichtigt hatten. Während für Aristoteles das gute Handeln das Handeln eines guten Menschen ist, und während Kant den guten Willen zum Kriterium der (moralischen) Gutheit des Handelns macht, schlägt Weber sich auf die Seite jener Ethik-Ansätze, die einen scharfen Unterschied zwischen dem Handeln und der Person machen und den Fokus der Bewertung von den Personen und ihren (inneren) Motiven auf die Handlung und ihre (äußeren) Folgen verlagern. Der Utilitarismus ist die klarste Ausprägung dieses Typus konsequentialistischer ethischer Theorien, der auf die Bedingungen einer Gesellschaft bezogen ist, in der die unmittelbare Interaktion zwischen identifizierbaren Individuen mehr und mehr durch indirekte Wechselwirkungen verdrängt werden. (iii) Verantwortungsethisch gefordert ist daher nicht mehr primär die Reinheit der Handlungsmotive, sondern die Voraussicht der Folgen. Der verantwortungsethisch handelnde Mensch muss über weitreichende kognitive Fähigkeiten verfügen; er muss die Zweck-Mittel-Relationen durchschaut haben, um die gewünschten Erfolge herbeiführen zu können. Wissenschaftliches Wissen und technisches Können sind wichtiger geworden als integre Gesinnung. (iv) Der V.ethiker lässt sich auch nicht von der Tatsache einschüchtern, „dass die Erreichung ‚guter‘ Zwecke in zahlreichen Fällen daran gebunden ist, dass man sittlich bedenkliche oder mindestens gefährliche Mittel und die Möglichkeit oder auch die Wahrscheinlichkeit übler Nebenfolgen mit in den Kauf nimmt“; wobei die Pointe darin besteht, dass „keine Ethik der Welt“ sagen kann, „wann und in welchem Umfang der ethisch gute Zweck die ethische gefährlichen Mittel und Nebenerfolge ‚heiligt““ (Weber 1919, S. 238). Verantwortliches Handeln bleibt also unvermeidlicherweise normativ unterbestimmt; es ist ein Handeln in einer Welt der nicht nur empirischen, sondern auch moralischen Unsicherheit.

5 Zusammenfassung

Im Zuge der Herausbildung moderner Gesellschaften und im Hinblick auf den für sie charakteristischen Typus menschlichen Handelns kann von einem homogenen und eindeutig abgrenzbaren Phänomen der V. nicht mehr die Rede sein. Der Begriff ‚V.‘ bezieht sich auf ein ganzes Knäuel sozialer Probleme, in dem die klassische Frage nach der Zurechnung negativ bewerteter Handlungsfolgen nur noch einen Faden bildet. Die Entstehung der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft, die tiefgreifenden Wandlungen der materiellen Produktion im Zuge der Industrialisierung, die Herausbildung weiträumiger Handlungszusam-

menhänge und Kommunikationsbeziehungen, die Veränderung in den politischen Strukturen und die wachsende Reflexivität moderner Gesellschaften haben die Anwendbarkeit des klassischen Modells für weite Bereiche des menschlichen Handelns in Frage gestellt. Der moderne, prospektive Begriff der Verantwortung entsteht aus der Wahrnehmung, dass die normative Steuerung des menschlichen Handelns unter den neuen sozialen Bedingungen komplexere Anforderungen stellt. Der fortlaufenden Reflexion auf diese neuartigen Anforderungen verdankt er die beispiellose Karriere, die er ab der zweiten Hälfte des 19. und im Verlauf des 20. Jahrhunderts durchlief.

Literatur

- Aristoteles. EN. *Nikomachische Ethik*. Übersetzt und herausgegeben von Ursula Wolf. Reinbek: Rowohlt 2006.
- Bayertz, Kurt. 1995. Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung. In *Verantwortung. Prinzip oder Problem?* Hrsg. Ders., 3–71. 1. Aufl. Darmstadt: WBG.
- Bürge, Alfons. 2007. Die Entstehung und Begründung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert und ihr Verhältnis zur Verschuldenshaftung. Eine Skizze. In FS Claus-Wilhelm Canaris Bd. I. Hrsgg. Andreas Heldrich, Jürgen Prölss, Ingo Koller. München: C. H. Beck 59–81.
- Durkheim, Émile. 1893. *De la division du travail social. Étude sur l'organisation des sociétés supérieures*. Paris: Félix Alcan. Dt.: Über die Teilung der sozialen Arbeit. Hrsg. Ludwig Schmidts. Nachdruck d. 1. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1977.
- Evans, Edward P. 1906. *The Criminal Prosecution and Capital Punishment of Animals. The Lost History of Europe's Animal Trials*. 1st ed. New York: E. P. Dutton.
- Ewald, François. 1993. *Der Vorsorgestaat*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hume, David. 1739. *A Treatise of Human Nature*. Ed. L. A. Selby Bigge and P. H. Nidditch. Oxford: Clarendon Press 1992.
- Jansen, Nils. 2014. The Idea of Legal Responsibility. *Oxford Journal of Legal Studies* 34 (2): 221–252.
- Jonas, Hans. 1979. *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. 1. Aufl. Frankfurt a. M.: Insel Verlag.
- Kant, Immanuel. GMS. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In *Kants Werke*, Akademie Textausgabe, Bd. IV, 385–464. 1. Aufl. Berlin: de Gruyter 1968.
- Kant, Immanuel. KpV. Kritik der praktischen Vernunft. In *Kants Werke*, Akademie Textausgabe, Bd. V, 1–164. 1. Aufl. Berlin: de Gruyter 1968.

- Kant, Immanuel. 1990. *Eine Vorlesung über Ethik*. Hrsg. Gerd Gerhardt. 4. Aufl. Frankfurt a. M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Kaufmann, Franz-Xaver. 1992. *Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt*. 1. Aufl. Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- Kierkegaard, Sören. 1843. *Entweder – Oder*. 1. Aufl. München: dtv 1988.
- La Mettrie, Julien Offray de. 1751. *Système d’Épicure*. In *Oeuvres Philosophiques*, 351–386. 1. Aufl. Paris: Fayard 1984.
- Lévy-Bruhl, Lucien. 1884. *L’Idée de Responsabilité*. 1. Aufl. Paris: Hachette.
- Mill, John Stuart. 1859. On Liberty. In *Collected Works of John Stewart Mill*, Vol. XVIII. Ed. J. M. Robson, 213–310. 1st ed. Toronto: Toronto University Press, London: Routledge and Kegan Paul 1977.
- Nietzsche, Friedrich. 1878. Menschliches, Allzumenschliches I. In *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 2, Hrsg. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, 9–366. 1. Aufl. München, Berlin: DTV, de Gruyter 1980.
- Nietzsche, Friedrich. 1887. Zur Genealogie der Moral. In *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 5, Hrsg. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, 245–412. 1. Aufl. München, Berlin: DTV, de Gruyter 1980.
- Picht, Georg. 1969. Der Begriff der Verantwortung. In *Wahrheit, Vernunft, Verantwortung. Philosophische Studien*, 318–342. 1. Aufl. Stuttgart: Klett.
- Platon. *Nom. Gesetze*. Sämtliche Dialoge, Bd. VII, Hrsg. und übers. Otto Apelt. 1. Aufl. Hamburg: Meiner 2004.
- Sartre, Jean-Paul. 1943. *L’être et le néant. Essai d’ontologie phénoménologique*. 1. Aufl. Paris: Gallimard. Dt.: Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie. Hrsg. Traugott König. Reinbek: Rowohlt 1991.
- Weber, Max. 1919. Politik als Beruf. In *Max Weber Gesamtausgabe*, Abteilung I, Bd. 17, Hrsg. Wolfgang J. Mommsen und Wolfgang Schluchter, 157–252. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck 1992.
- Weischedel, Wilhelm. 1933. *Das Wesen der Verantwortung. Ein Versuch*. 3. unveränderte Auflage. Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann 1972.
- Windelband, Wilhelm. 1883. Normen und Naturgesetze. In *Präludien. Aufsätze und Reden zur Einleitung in die Philosophie*, 278–317. 3. vermehrte Auflage. Tübingen: J. C. B. Mohr 1907.